



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Renningen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.renningen.de](http://www.renningen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können an der Zentrale des Rathauses Renningen der Stadt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen von jeder und jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Renningen zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Renningen "Stadtnachrichten" sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der Stadt Renningen.

### **§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Ist die Internetseite der Stadt Renningen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:
  1. Durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Renningen.
  2. Durch Abdruck in der in der Stadt Renningen verbreiteten Tageszeitung „Leonberger Kreiszeitung“.
  3. Durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den Stadtteilen auf die Dauer von mindestens einer Woche.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Renningen, den 22. Dezember 2020

Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.